Schleswig-Holstein
Der echte Norden

kreis pinneberg

Kreis Pinneberg
Fachdienst Umwelt
Untere Bodenschutzbehörde
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Antrag auf Auskunft aus dem Boden- und Altlastenkataster des Kreises Pinneberg

Antragsteller*in

Name und Vorname / Firma oder Organisation inkl. Ansprechpartner*in		
Straße und Hausnummer / Postfach	PLZ	Ort
Telefon tagsüber (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Kurze Begründung des Auskunftsersuchens (z.B. Verkehrswertermittlung, Kaufabsicht, Bautätigkeit etc.)		

Grundstücksangaben (Bitte immer einen Lageplan mit Kennzeichnung des Grundstücks beifügen.)

Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer/n

Grundstückseigentümer*in

(Die Informationen des Altlastenkatasters unterliegen im Einzelfall dem Datenschutz. Aus diesem Grund hat grds. eine Beteiligung des jeweiligen Grundstückseigentümers vor einer Informationsweitergabe zu erfolgen. Um diesen Vorgang möglichst abzukürzen, sind die Angaben zum Eigentümereinverständnis vor Informationsweitergabe unerlässlich.)

☐ Ich bin Eigentümer*in des o. g. Grundstücks.
☐ Der/Die folgende/n Grundstückseigentümer*in hat/haben das Einverständnis zu diesem Antrag erteilt.

Name und Vorname / Firma oder Organisation inkl. Ansprechpartnerin		
Straße und Hausnummer / Postfach	PLZ	Ort

Ort / Datum

Unterschrift des/der Eigentümers*in

Die folgenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Lageplan mit Kennzeichnung des Grundstückes bzw. des/der Flurstücke/s
- Eigentumsnachweis (z.B. Grundbuchauszug, Auszug aus Kaufvertrag o.ä.)
- Vollmacht oder Beauftragung des/der Eigentümers*in, bzw. bei Zwangsversteigerungsverfahren der Gerichtsbeschluss **Die**

Informationen zum Datenschutz finden Sie hier:
www.kreis-pinneberg.de unter: Verwaltung > Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr > Fachdienst Umwelt > Formulare und Informationsblätter > Information gemäß DSGVO - Bodenschutzbehörde
Ich habe die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und beantrage eine ggf. gebührenpflichtige Auskunft [1].

Ort / Datum

Unterschrift des/der Antragstellers*in

[1] Für die Erteilung der Auskunft wird auf der Grundlage des § 12 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) in der Fassung vom 19.01.2012, Tarifstellen 1.2 und 1.3, eine vom Arbeitsaufwand abhängige Gebühr erhoben. Hierbei wird zzt. in Anlehnung an den Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 15.08.2020 – IV 103 – 49727/2020 „Leitfaden zur Regelung und Bemessung von Verwaltungsgebühren“ ein Stundensatz von 63 EUR zu Grunde gelegt.